Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 7. Dezember 1946 | Nummer 25

Inhalt

Bekanntmachungen.

Personalveränderungen. Technischer Prüfungsausschuß für das Feuerlöschwesen. Die neuen Stromeinschränkungen. Runderlaß über früher gültige amtliche Dienstmarken. Beilage. Amtlicher Anzeiger.

Personaländerungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern

Beauftragt:

Dr. Wilderich Cuno in Rastatt mit der Amtsbezeichnung Landrat mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Landrats des Kreises Lahr.

Bekanntmachung

Technischer Prüfungsausschuß für das Feuerlöschwesen

1. Zur beratenden Mitwirkung bei allen das Feuerlöschwesen berührenden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wird am Sitz des Badischen Ministerium des Innern in Freiburg ein technischer Prüfungsausschuß für das Feuerlöschwesen gebildet. Dem Prüfungsausschuß obliegt vor allem die Mitwirkung bei folgenden Aufgaben:
   a) Organisation des Feuerlöschwesens und der Feuerwehren,
   b) Regelung des Feuerlöschdienstes,
   c) Schulung der Feuerwehren,
   d) Überwachung des Feuerlöschwesens und der besonderen feuerlöschtechnischen Einrichtungen,
   e) Maßnahmen zur Untersuchung und Verminderung von Brandursachen.

   Die Zuweisung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.
2. Im Einvernehmen mit der französischen Militärregierung von Baden (Mission de Contrôle SPA.) wird in diesen Ausschuß berufen:
   a) als Vorsitzender:
      Landesfeuerlöschinspekteur Josef Eberhard, Freiburg;
   b) als Beiräte:
      Kreisfeuerlöschinspektor Gustav Baumgartner, Emmendingen,
      Kreisfeuerlöschinspektor Franz Denz, Neustadt,
      Feuerwehrkommandant Josef Gißler, Leiter der Landesfeuerwehrschule in Freiburg,
      Kreisfeuerlöschinspektor Oswald Happle, Stockach,
      Oberbrandmeister Wilhelm Hauri, Freiburg,
      Betriebsingenieur Eugen Hihn, Freiburg,
      Kreisfeuerlöschinspektor Hans Homberg, Schiltach,
      Oberingenieur Landolin Klauser, Freiburg,
      Kreisfeuerlöschinspektor Friedrich Ley, Konstanz,
      Kreisfeuerlöschinspektor Gustav Müller, Baden-Baden,
      Kreisfeuerlöschinspektor Karl Schmitt in Waldshut.
3. Die Tätigkeit des technischen Prüfungsausschusses unterliegt der Aufsicht des Badischen Ministeriums des Innern. Im übrigen regelt sich die Tätigkeit des technischen Prüfungsausschusses nach einer vom Badischen Ministerium des Innern zu erlassenden Geschäftsordnung.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des technischen Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Der durch ihre Tätigkeit entstandene Lohn- oder Verdienstausfall wird ihnen erstattet. Bei auswärtigen Dienstgeschäften erhalten sie Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II.

Freiburg, den 14. November 1946.

Der Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern
Haußer

Die neuen Stromeinschränkungen

Das Badische Wirtschaftsministerium teilt mit:

Die Militärregierung hat im Journal Officiel Nr. 40 vom 8. Oktober 1946 die Verfügung Nr. 96 bekanntgegeben, die eine neue Regelung der Stromeinschränkungsmaßnahmen mit sich bringt.

Die ungünstige Kohlenlage, sowie die jahreszeitlich bedingte rückläufige Wasserführung bei den Wasserkraftwerken haben die Energiedarbietung so vermindert, daß weitere Einschränkungen

im Stromverbrauch erforderlich geworden sind. Neu ist hierbei, daß sogenannte Sperrstunden für den Strombezug eingeführt wurden. Fabrikbetriebe und Werkstätten dürfen in den Stunden zwischen 6.30 und 9.00 Uhr und 17.30 und 21.00 Uhr keine elektrische Energie verbrauchen. Bei Verkaufsläden mit Ausnahme der Lebensmittelgeschäfte, Gastwirtschaften und Apotheken ist der Strombezug zwischen 7.00 Uhr und 8.30 Uhr und 17.00 Uhr und 20.00 Uhr ebenfalls untersagt. Diese Sperrstunden sind erforderlich geworden, um die sogenannten Belastungsspitzen bei den Elektrizitätswerken, die um diese Jahreszeit bekanntlich eine besonders gefährliche Höhe erreichen, zu drosseln.

Die zustehenden Stromkontingente basieren bei Industrie und Handwerk auf dem Maiverbrauch 1946. Ab November 1946 dürfen jedoch nur noch 80 Prozent dieser Menge bezogen werden. Bei den Industriebetrieben kann durch die zuständige Fachkommission ein gewisser Ausgleich geschaffen werden, d. h. es kann ein Betrieb, wenn er entsprechend wichtige Fertigungen hat, ein höheres Stromkontingent zugeteilt erhalten, wenn gleichzeitig ein anderer Industriebetrieb um die entsprechende Menge eine Kürzung erfährt.

Handelsbetriebe werden zunächst auf den Maiverbrauch 1946 abgestellt; es kann aber hier, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der fragliche Betrieb der Gruppe Handel angehört, eine andere Regelung erwirkt werden. In diesem Falle wird der Stromverbrauch aus der Vergleichszeit Juli 1945 bis Juni 1946 zugrunde gelegt. Der hierbei ermittelte Verbrauch ist mit 0.8 zu vervielfachen.

Öffentliche und industrielle Verwaltungsdienststellen haben größte Sparsamkeit im Verbrauch von elektrischer Energie zu beachten. Diese Stellen haben einen Verantwortlichen zu bestimmen, der für die Anwendung aller Maßnahmen, die zur Absenkug des Stromverbrauchs dienen, zu sorgen hat. Der Stromverbrauch ist auch diesen Stellen in den Stunden vor 9.00 Uhr und nach 17.00 Uhr untersagt.

Bei den Haushaltsstromverbrauchern und in der Landwirtschaft tritt keine Änderung ein.

Zur Erlangung von Auskünften müssen sich die Industriebetriebe an ihre zuständige Fachkommission wenden; alle übrigen Stromverbraucher wenden sich an ihr zuständiges Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen, das in allen Fällen Auskünfte erteilen wird.

Die derzeitige Energielage läßt leider eine großzügige Handhabung der Einschränkungsbedingungen nicht zu, sofern die Versorgungslage eine weitere Anspannung erfährt, müßte leider dazu übergegangen werden, ganze Gebiete tageweise völlig abzuschalten. Es wird deshalb von den Stromverbrauchern erwartet, daß sie die ergangenen Anordnungen streng befolgen, zumal bei Überschreitungen und Benützungen während der Sperrstunden hohe Strafen vorgesehen sind.

Runderlaß über früher gültige amtliche Dienstmarken

Die bei den Dienststellen aus der Zeit vor der Besetzung des Landes Baden noch vorhandenen Dienstmarken können nach Mitteilung der Oberpostdirektion in Freiburg gegen die jetzt geltenden Briefmarken nicht umgetauscht werden. Die Verwertung der ungültigen Dienstmarken ist nur noch dadurch möglich, daß sie an Briefmarkenhandlungen oder Briefmarkensammler gegen die übliche Vergütung abgegeben werden. Davon soll nach Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Der Erlös aus den abgegebenen Dienstmarken fällt den „Vermischten Einnahmen" zu. Soweit der Wert der ungültigen Dienstmarken noch als Kassenbestand geführt wird, muß er im vollen Umfang bei den „Vermischten Verwaltungsausgaben" verausgabt werden unter Anschluß einer vom Kassenaufsichtsbeamten bestätigten Nachweisung über den vorhandenen Bestand.

Freiburg i. Br., den 28. November 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund.

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229
Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 14. Dezember 1946 | Nummer 26

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Rundschreiben

Berichte über die 1. und 2. Sitzung der 1. Session der Beratenden Landesversammlung am 2. und 3. Dezember.

Beilage, Amtlicher Anzeiger.

Bericht

über die erste Sitzung der 1. Session der Beratenden Landesversammlung am 2. Dez. 1946, 15 Uhr, im Kaufhaussaal der Stadt Freiburg i. Br.

Die Sitzung wurde wegen vorausgegangener Besprechungen der BCSV. im Rathaus um 1 Stunde verschoben.

Der Präsident eröffnete dann die Sitzung um 16.20 Uhr und stellte zunächst die Anwesenheit von 59 Abgeordneten fest. 2 Abgeordnete hatten sich krankheitshalber entschuldigt. Hierauf wurde die Niederschrift über die Eröffnungssitzung vom 22. November 1946 verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Im weiteren Verlauf wurde dem Haus vom Präsidenten mitgeteilt, daß sich die Beratende Landesversammlung zunächst eine Geschäftsordnung zu geben hat. Mit dieser Frage hatte sich vorher bereits der Geschäftsordnungsausschuß befaßt und dem Haus darüber kurz berichtet.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Karl Person.

Im großen und ganzen wurde angeführt, daß gemäß Art. 24 der Verordnung der Militärregierung Nr. 65 vom 8. Oktober 1946 der Beratenden Landesversammlung folgende Befugnisse verliehen worden sind:

1. Die Beratende Landesversammlung nimmt zu den Fragen, mit denen sie von der provisorischen Regierung befaßt wird, gutachtlich Stellung.
2. Die Beratende Landesversammlung muß zu den Anleiheplänen, die über die Summe von 100 Millionen Reichsmark hinausgehen, Stellung nehmen.
3. Die Beratende Landesversammlung hat im Einvernehmen mit der provisorischen Regierung einen Verfassungsentwurf aufzustellen, der einer Volksabstimmung zu unterwerfen ist.

Des weiteren wurde ausgeführt, daß die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Beratende Landesversammlung geraume Zeit und zahlreiche Ausschußsitzungen erfordert. Um jedoch eine sofortige Grundlage für die Form der Geschäftsabwicklung zu haben, ist bis auf weiteres die bisherige Geschäftsordnung des Badischen Landtags mit entsprechenden Änderungen in Kraft gesetzt worden. Sie wird nach Fertigstellung vervielfältigt und jedem Abgeordneten zur Verfügung gestellt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung kamen die Anträge und formellen Anfragen der vier Fraktionen zur Sprache. Die Anträge werden den einzelnen Ausschüssen und die formellen Anfragen den zuständigen Ministerien zur Bearbeitung, resp. zur weiteren Veranlassung, übermittelt. Über die Stellungnahme sämtlicher Fraktionen zu dem Gerichtsurteil in der Angelegenheit Tillessen wurde eine gemeinsame Resoluition gefaßt, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Fraktionen der Beratenden Landesversammlung stellen folgenden Antrag auf Beschluß folgender Resolution:

Das Ergebnis des Prozesses gegen den Erzbergermörder Tillessen, dessen Folge die Straffreiheit und Freilassung Tillessens wäre, wird von der Beratenden Landesversammlung auf das entschiedenste abgelehnt.

Es würde die Grundlage unserer werdenden demokratischen Ordnung erschüttern, wenn der Mörder durch Berufung auf die als Verordnung der Hitlerregierung am 21. März 1933 zur Rechtfertigung des politischen Terrors verkündete Amnestie für Verbrechen, die im Kampf um die sogenannte soziale Erhebung begangen wurden, der verdienten Strafe entzogen werden könnte.

Die Beratende Landesversammlung erwartet, daß durch eine geordnete Gesetzgebung der Weg zu einem Urteil freigemacht wird, das dem demokratischen Rechtsempfinden entspricht.

Die Beratende Landesversammlung hält die Aufrechterhaltung der Haft des Angeklagten Tillessen für selbstverständlich. Sie fordert die endgültige Aufklärung der politischen Hintergründe und Hilfsquellen seiner Tat, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

letzten Endes zur Vernichtung der demokratischen Ordnung durch die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten und damit zu unserem nationalen Unglück wesentlich beigetragen hat."

Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten vertagte sich die Beratende Landesversammlung auf Dienstag, den 3. Dezember 1946, 11 Uhr.

Freiburg i. Br., den 3. Dezember 1946.

Der Präsident der Beratenden Landesversammlung

gez. Wohleb

Bericht

über die zweite Sitzung der 1. Session der Beratenden Landesversammlung am 3. Dez. 1946 um 11 Uhr im Kaufhaussaal der Stadt Freiburg i. Br.

Die zweite Sitzung der 1. Session der Beratenden Landesversammlung wurde vom Präsidenten Wohleb um 11.35 Uhr eröffnet. Wie am Vortage, waren 59 Abgeordnete anwesend; zwei waren entschuldigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Abg. Vielhauer eine kurze Erklärung darüber ab, daß er bei der Eröffnungssitzung am 22. Nov. 1946 versehentlich vergessen hatte, den Vertreter der israelitischen Kultusgemeinde zu begrüßen; er würde dies dem Oberrat der Israeliten schreiben und die Angelegenheit somit persönlich erledigen.

Sodann wurde ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg an die Beratende Landesversammlung verlesen, worin bekannt gegeben wurde, daß das Colombischlößchen in Freiburg in nächster Zeit der Versammlung sowie den Fraktionen zur Verfügung gestellt werden wird.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung übergehend, ließ Präsident Wohleb ein an ihn gerichtetes Schreiben des Herrn Pène, Commissaire de la République, Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du Pays de Bade, vom 2. Dezember 1946 — Nr. 598 — durch den Dolmetscher verlesen, wonach der Rücktritt des badischen Direktoriums von der französischen Militärregierung angenommen und an dessen Stelle ein Staatskommissariat, bestehend aus

6 Staatssekretären und
4 Staatskommissären,

eingesetzt worden ist.

Zu Staatssekretären sind ernannt worden:

für Erziehung und Kultus Herr Wohleb,
„ Finanzen Herr Dr. Waeldin,
„ Wirtschaft, öffentliche und Arbeiten Herr Dr. Leibbrandt,
„ Justiz Herr X. (noch offen),
„ Inneres Herr Nordmann,
„ Landwirtschaft Herr Hilbert.

Zu Staatskommissären sind ernannt worden:

für Entnazifizierung Herr Streng,
„ Ernährung Herr Dichtel,
„ Post und Eisenbahn Herr Weißer,
„ Wiederaufbau Herr Eckert.

Der Staatssekretär für Erziehung und Kultus, Herr Wohleb, ist gleichzeitig zum Präsidenten des Staatssekretariats ernannt worden.

Das Staatssekretariat tritt mit dem Datum der Bekanntgabe der Entscheidung in Tätigkeit und ist, da es von dem Délégué Supérieur für die Militärregierung des Landes Baden ernannt worden ist, der Beratenden Versammlung gegenüber nicht verantwortlich.

Mit der Ausführung der Entscheidung des Délégué Supérieur ist der Unterpräfekt, Direktor der Verwaltungsangelegenheiten bei der Militärregierung, beauftragt.

Das Staatssekretariat übt unter der Kontrolle der Militärregierung und auf dem Wege der Ministerien die ausführende und die gesetzgebende Gewalt aus. Es kann die Ansicht der Beratenden Versammlung einholen, bevor es Landesverordnungen, die für die Gesamtheit der Bevölkerung von Interesse sind, veröffentlicht.

Nachdem der Präsident die deutsche Übersetzung der vorstehenden Entscheidung verlesen hatte, bat er die neu ernannten Herren des Staatssekretariats, auf der Regierungsbank Platz zu nehmen, worauf er sie der Versammlung vorstellte.

Anschließend legte Herr Wohleb sein Amt als Präsident der Beratenden Versammlung nieder und bat den 1. Vizepräsidenten Geiler, den Präsidentenstuhl einzunehmen. Abg. Geiler schritt dann zur Wahl des neuen Präsidenten. Durch Zuruf wurde der Abg. Dr. Person (BCSV.) vorgeschlagen, der dann durch geheime Abstimmung auch zum Präsidenten gewählt wurde. Er wurde mit 58 (von 59) Stimmen gewählt. Eine Stimme entfiel auf Abg. Dr. Hoffmann.

Präsident Dr. Person nahm die Wahl an, indem er zunächst seinem Herrn Vorgänger den Dank des Hauses für die bisherige Tätigkeit aussprach und dann eine kurze Ansprache hielt.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden die sieben bisher gebildeten Ausschüsse konstituiert und deren Vorsitzende und Vertreter gewählt.

Als nächster Punkt wäre eine Regierungserklärung auf die Tagesordnung zu setzen. Da dies aber noch nicht möglich war, da die Regierung erst seit einigen Stunden besteht, vertagte sich die Beratende Versammlung zu einer Sitzung, deren Zeitpunkt noch bekannt gegeben werden wird.

Schluß der Sitzung um 13.30 Uhr.

Die Zeit bis zu der nächsten Vollsitzung wird durch zahlreiche Ausschußsitzungen ausgefüllt sein.

gez. Dr. Person, Präsident

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 21. Dezember 1946 | Nummer 27

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Rundschreiben

Lohnsteuerkarten für 1947. Badische Landesstelle für die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus. Anwendung der Reichsversicherungsordnung usw. zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus. Nachforschung nach vermißten deutschen Militär- und Zivilpersonen. Umwandlung des Z-Gerichts Pfullendorf in ein selbständiges Amtsgericht. Überwachung von Druckschriften. Schulbücher. Lichtbildapparate. Ausbildung der Volksschullehrer. Beilage. Amtlicher Anzeiger.

Anordnung

über die Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1946 für das Kalenderjahr 1947

A. Allgemeines

Die Personenstandsaufnahme 1946 wird aus Gründen der Papier- und Arbeitsersparnis nicht durchgeführt. Aus den gleichen Gründen ordnen wir hinsichtlich der Lohnsteuerkarten das folgende an:

1. Die Lohnsteuerkarten, die im französischen Besatzungsgebiet Badens für das Kalenderjahr 1946 ausgeschrieben worden sind, gelten auch für das Kalenderjahr 1947.
2. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1946 hinsichtlich des steuerlichen Personenstands (Steuerklasse und Zahl der zu berücksichtigenden Kinder) gelten auch für die Lohnsteuerberechnung im Kalenderjahr 1947, soweit sie nicht ergänzt werden (siehe Abschnitte B und C). Für die Ergänzungen, die gemäß Abschnitt B vorzunehmen sind, sind die Verhältnisse am 1. Januar 1947 maßgebend.
3. Die Eintragungen des Finanzamts auf der Lohnsteuerkarte 1946 hinsichtlich des steuerfreien Betrags wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben und wegen außergewöhnlicher Belastungen gelten nur bis zum 31. Dezember 1946. Der Arbeitgeber darf einen steuerfreien Betrag auf Grund der Lohnsteuerkarte 1946 bei der Lohnsteuerberechnung im Kalenderjahr 1947 nur berücksichtigen, wenn das Finanzamt die Gültigkeitsdauer der Eintragung verlängert oder einen steuerfreien Betrag neu gewährt hat (siehe Abschnitt D).
4. Der Hinzurechnungsvermerk für die in einem Dienstverhältnis stehende Ehefrau gemäß § 14 Absatz 2 LStDB., der auf den besonderen Lohnsteuerkarten 1946 für mitverdienende Ehefrauen aufgedruckt ist, gilt für das Kalenderjahr 1947 nicht. Der Arbeitgeber hat von der Zurechnung des Betrages von 52 RM. monatlich (12 RM. wöchentlich usw.) abzusehen, ohne daß es einer Streichung des Hinzurechnungsvermerks durch das Finanzamt bedarf.
5. Lohnsteuerkarten 1947 sind nur in besonderen Fällen auszuschreiben (siehe Abschnitt E). Für die Eintragung des steuerlichen Personenstands (Steuerklasse und Zahl der zu berücksichtigenden Kinder) sind dabei die Verhältnisse am 1. Januar 1947 maßgebend.
6. Auf die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen unter Abschnitt V der Lohnsteuerkarte 1946 wird für das Kalenderjahr 1946 verzichtet (siehe Abschnitt F).
7. Die Lohnsteuerkarten für 1946 bleiben während des Kalenderjahres 1947 im Besitz des Arbeitgebers oder, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, im Besitz des Arbeitnehmers (siehe Abschnitt G).

B. Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1946 hinsichtlich des steuerlichen Personenstands

1. Für das Kalenderjahr 1947 bestimmt sich der steuerliche Personenstand gem. Abschn. A Ziffer 2 nach den Verhältnissen am 1. Januar 1947.

2. Ist der steuerliche Personenstand am 1. Januar 1947 ein anderer als der steuerliche Personenstand, der auf der Lohnsteuerkarte 1946 eingetragen war, so sind die folgenden Arbeitnehmer verpflichtet, eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1946 zu beantragen:

1. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1946 die Steuerklasse II eingetragen ist, wenn die Ehe am 1. Januar 1947 nicht mehr bestand, es

sei denn, daß der Arbeitnehmer vor dem 2. Januar 1882 geboren ist.

2. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1946 die Steuerklasse III eingetragen ist, wenn ein Kind, für das bisher Kinderermäßigung gewährt war,

a) im Kalenderjahr 1946 gestorben ist, oder

b) im Kalenderjahr 1946 das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern es nicht am 1. Januar 1947 eine vom Kontrollrat oder zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigte Unterrichtsanstalt besuchte und hauptsächlich auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten wurde, oder

c) im Kalenderjahr 1946 das 21. Lebensjahr vollendet hat, oder

d) am 1. Januar 1947 nicht mehr zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörte oder hauptsächlich auf seine Kosten unterhalten und erzogen wurde.

3. Der Arbeitnehmer hat den Antrag auf Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte ohne besondere Aufforderung spätestens am 15. Januar 1947 bei der Gemeindebehörde zu stellen, in deren Bezirk er im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen.

C. Berechtigung des Arbeitnehmers zum Antrag auf Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1946 hinsichtlich des steuerlichen Personenstands

1. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, eine Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1946 zu beantragen, wenn sich für ihn eine günstigere Steuerklasse ergibt, oder wenn sich die Zahl der Kinder, für die Kinderermäßigung in Betracht kommt, erhöht hat.

2. Wird die Lohnsteuerkarte gemäß Absatz 1 ergänzt, so ist als Zeitpunkt, von dem an die Ergänzung gilt, der Tag einzutragen, an dem die Voraussetzungen für die Ergänzung erstmalig gegeben sind. Es darf jedoch kein vor dem 1. Januar 1947 liegender Tag eingetragen werden.

3. Für die Ergänzung der Lohnsteuerkarte 1946 gemäß Absätzen 1 und 2 ist die Gemeindebehörde (vgl. Abschnitt B Ziffer 3) zuständig, soweit es sich nicht um die Eintragung von Kinderermäßigung für Kinder handelt, die vor dem 2. Januar 1931 geboren sind. In diesen Fällen ist das Finanzamt für die Ergänzung zuständig.

D. Ergänzung der Lohnsteuerkarte hinsichtlich des steuerfreien Betrags

1. Der steuerfreie Betrag, den das Finanzamt wegen höherer Werbungskosten und Sonderausgaben und wegen außergewöhnlicher Belastungen für das Kalenderjahr 1946 auf der Lohnsteuerkarte 1946 eingetragen hat, gilt nur bis zum 31. Dezember 1946, wenn die Gültigkeit der Eintragung nicht schon vorher abgelaufen ist. Der Arbeitgeber darf aber den bis zum 31. Dezember 1946 gültigen steuerfreien Betrag noch bei der Lohnsteuerberechnung für Lohnzahlungszeiträume, die im Januar 1947 enden, berücksichtigen, wenn die Lohnsteuerkarte 1946 bei der Zahlung des Arbeitslohns noch nicht gemäß den folgenden Absätzen 2 und 3 ergänzt worden ist. Einen etwa erforderlichen Ausgleich hat der Arbeitgeber bei der Zahlung des Arbeitslohns in den Monaten Februar und März 1947 vorzunehmen.

2. Arbeitnehmer, denen im Kalenderjahr 1947 höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als 39 RM. monatlich oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen, können die Eintragung eines für 1947 gültigen steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte 1946 beim zuständigen Finanzamt beantragen.

3. Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1946 ein bis zum 31. Dezember 1946 gültiger steuerfreier Betrag eingetragen ist, können beim zuständigen Finanzamt die Gültigkeitsdauer der Eintragung verlängern lassen, wenn die Verhältnisse, die für die Eintragung maßgebend waren, auch im Kalenderjahr 1947 voraussichtlich weiter bestehen. In diesen Fällen hat das Finanzamt die bisherige Eintragung des steuerfreien Betrages mit dem Zusatz zu versehen (möglichst durch Stempelaufdruck): „Gültig bis zum ..... 1947". Dieser Zusatz ist durch Dienstsiegel zu bescheinigen.

4. Weicht der für 1947 zu berücksichtigende steuerfreie Betrag von dem bis 31. Dezember 1946 gültigen steuerfreien Betrag ab, so ist der bisher eingetragene steuerfreie Betrag zu streichen und in dem für weitere Eintragungen vorgesehenen Raum der Lohnsteuerkarte, und wenn dieser Raum schon benutzt ist, auf einem aufzuklebenden Deckblatt die Neueintragung vorzunehmen.

E. Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1947 in besonderen Fällen

1. Die Gemeindebehörde hat eine Lohnsteuerkarte für 1947 nur auszuschreiben, wenn eine Lohnsteuerkarte 1946 nicht ausgeschrieben worden ist, wenn die Lohnsteuerkarte 1946 verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist oder wenn die Lohnsteuerkarte durch eine Ergänzung unübersichtlich werden würde.

2. Für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1947 gemäß Absatz 1 ist die Gemeindebehörde zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

F. Verzicht auf die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1946

1. Der Arbeitgeber soll gemäß § 47 LStDB. unter Abschnitt V der Lohnsteuerkarte 1946 die Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1946 ausschreiben. Auf die allgemeine Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigung wird für das Kalenderjahr 1946 verzichtet.

2. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern, die eine Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 1946 abzugeben haben, auf Antrag eine Lohnsteuerbescheinigung nach besonderem Vordruck auszuschreiben. Die Vordrucke können bei der Abteilung für Steuern und Zölle angefordert werden.

G. Einsendung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarten 1946 im Kalenderjahr 1947

Entgegen der auf der Lohnsteuerkarte 1946 aufdruckten Anweisung sind die Lohnsteuerkarten 1946 nicht an das Finanzamt einzusenden, sondern während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder, wenn die Lohnsteuerkarte sich infolge Nichtbestehens eines Arbeitsverhältnisses im Besitz des Arbeitnehmers befindet, von diesem solange aufzubewahren, bis wegen der Einsendung an das Finanzamt Weisung ergeht.

H. Bekanntmachung

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch öffentliche Bekanntmachung in den Tageszeitungen, die von hier veranlaßt wird, auf ihre Verpflichtungen und Rechte, die sich für sie aus der vorstehenden Anordnung ergeben, hingewiesen werden.

Freiburg i. Br., den 29. November 1946

Der Ministerialdirektor
des Badischen Finanzministeriums
Dr. Bund

Anordnung

betr. die Badische Landesstelle für die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus

Artikel I

Es wird eine Badische Landesstelle für die Betreuung der deutschen Opfer des Nationalsozialismus geschaffen. Sie gliedert sich in eine Hauptstelle und 8 Zweigstellen. Die Landesstelle untersteht der Dienstaufsicht des Badischen Ministeriums des Innern (Landeswohlfahrts- und Jugendamt), das auch über Beschwerden gegen die Hauptstelle entscheidet.

Artikel II

Zusammensetzung der Hauptstelle

Die Hauptstelle setzt sich zusammen aus:
7 (sieben) Mitgliedern des Badischen Vereins der deutschen Opfer des Nationalsozialismus, aus deren Mitte der Präsident gewählt wird,
1 (einem) Mitglied jeder zugelassenen politischen Partei,
1 (einem) Beamten des Badischen Ministeriums des Innern,
1 (einem) Arzt,
1 (einem) Juristen.
Der Sitz der Hauptstelle ist Freiburg (Baden).

Artikel III

Ernennung der Mitglieder

Die sieben aktiven Mitglieder werden vom Badischen Verein der deutschen Opfer des Nationalsozialismus durch Wahl bestimmt. Die Vertreter der zugelassenen politischen Parteien werden vom Badischen Ministerium des Innern auf Vorschlag der betreffenden Parteien ernannt.

Der Beauftragte (Repräsentant) des Badischen Ministeriums des Innern wird vom Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern bestimmt.

Der Arzt wird vom Ministerialdirektor des Badischen Ministeriums des Innern auf Vorschlag des Medizinalreferenten bestimmt.

Der Jurist wird vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Ministerialdirektors der Justiz ernannt.

Artikel IV

Befugnisse der Hauptstelle

Die Hauptstelle wahrt die Interessen der Mitglieder des Badischen Vereins der deutschen Opfer des Nationalsozialismus. Sie stellt Richtlinien über die Durchführung der Betreuung, insbesondere auch über Voraussetzung, Art und Maß der Betreuung auf. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Artikel V

Die Zweigstellen

Die Zweigstellen sind an die Weisungen der Hauptstelle gebunden.

Zweigstellen bestehen in:	für die Kreise
Freiburg	Freiburg-Stadt
	Freiburg-Land
	Neustadt
mit Nebenstelle i. Emmendingen	Emmendingen
Baden-Baden	Baden-Baden
mit Nebenstelle in Rastatt	Rastatt
und in Bühl	Bühl
Lahr	Lahr
	Offenburg
	Kehl
	Wolfach

Villingen	Villingen
	Donaueschingen
Singen (Hohentwiel)	Konstanz-Land
	Stockach
Konstanz	Konstanz-Stadt
	Überlingen
Säckingen	Säckingen
mit Nebenstelle in Waldshut	Waldshut
Lörrach	Lörrach
	Müllheim

Artikel VI

Zusammensetzung der Zweigstellen

Die Zweigstellen setzen sich zusammen aus:

5 (fünf) Mitgliedern der Ortsgruppen des Vereins, aus deren Mitte der Vorsitzende gewählt wird.

1 (einem) Vertreter einer jeden zugelassenen politischen Partei,

1 (einem) Beauftragten des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats am Sitz der Zweigstelle

Artikel VII

Ernennung der Mitglieder der Zweigstellen

Die fünf aktiven Mitglieder werden vom Verein durch Wahl bestimmt. Die Mitglieder der zugelassenen politischen Parteien werden vom Ministerium des Innern auf Vorschlag der betreffenden Parteien ernannt.

Artikel VIII

Befugnisse der Zweigstellen

Die Zweigstellen sind jeweils in ihrem Gebiet für die Belange der Opfer des Nationalsozialismus verantwortlich. Sie können der Hauptstelle Vorschläge über die Durchführung der Betreuung unterbreiten. Sie setzen die den hilfsbedürftigen Opfern nach den Richtlinien der Hauptstelle zu gewährenden Unterstützungen in Form von Geld- oder Sachwerten fest. Die Ausfolgung von Sachwerten erfolgt durch die Zweigstellen. Geldunterstützungen werden durch die Bezirksfürsorgeverbände ausgezahlt. Sie verwaltet und verteilt die ihr für ihren Bereich zufließenden Spenden. Andere Spenden sind der Hauptstelle abzuliefern. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats am Sitz der Zweigstelle.

Artikel IX

Das Ministerium des Innern bestimmt und entlohnt das Verwaltungspersonal der Hauptstelle.

Das Personal der Zweigstellen wird vom Oberbürgermeister bzw. der Landkreisselbstverwaltung am Sitz der Zweigstelle bestimmt und entlohnt. Der Verwaltungsaufwand wird auf die zur Zweigstelle gehörigen Kreise umgelegt.

Der Fürsorgeaufwand für hilfsbedürftige Opfer wird von dem nach der Fürsorgepflichtverordnung zuständigen Bezirksfürsorgeverband getragen.

Freiburg i. Br., den 13. Dezember 1946.

Der Staatssekretär
des Badischen Ministeriums des Innern
Dr. Nordmann

Anordnung

über die Anwendung der Reichsversicherungsordnung usw. zugunsten der Opfer des Nationalsozialismus vom 8. November 1946

1. Zeiten der Inhaftierung von Personen, die aus politischen Gründen oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion oder Nationalität verfolgt worden sind, stehen in der Sozialversicherung Dienstzeiten bei der ehemaligen Wehrmacht gleich.

2. Die Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf Abs. 1 sind auch zu gewähren, wenn für die Dauer der Haft keine Beiträge entrichtet sind. Ortskrankenkassen, die hiernach Leistungen zu gewähren haben, können die Beiträge, die zur nachträglichen Ordnung der Versicherungsverhältnisse erforderlich sind, nach Maßgabe einer besonderen Regelung über den Verband der Ortskrankenkassen anfordern.

3. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. November 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Anordnung

Nachforschung nach vermißten deutschen Militär- und Zivilpersonen

Auf Grund des § 29 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs wird angeordnet:

§ 1. Für das Land Baden — französisches Besatzungsgebiet — wird ein öffentlicher Suchdienst nach vermißten deutschen Militär- und Zivilpersonen eingerichtet. (Suchdienst des Landes Baden — französisches Besatzungsgebiet.)

§ 2. Aufgabe des Suchdienstes ist die Nachforschung nach dem Verbleib und die Ermittlung des Aufenthaltes von vermißten deutschen Militär- und Zivilpersonen (insbesondere von Kriegsgefangenen, politischen Häftlingen, Flüchtlingen und Evakuierten, verschleppten und verschickten Personen) und die Erteilung von Auskünften.

Die Inanspruchnahme des Suchdienstes ist kostenlos.

§ 3. Der Suchdienst des Landes Baden gliedert sich in die Gemeindeämter für Suchdienst, die Kreisämter für Suchdienst und das Badische Landesamt für Suchdienst.

Die Gemeindeämter für Suchdienst sind von jeder Gemeinde, die Kreisämter für Suchdienst von jedem Landkreis (Landkreisselbstverwaltung) einzurichten, das Badische Landesamt für Suchdienst ist ein Teil des Badischen Ministeriums des Innern.

§ 4. Die Ämter für Suchdienst bedienen sich der freiwilligen Mitarbeit der staatlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, wie:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Badisches Hilfswerk, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Hilfswerk der evangelischen Kirche in Baden, Arbeiterwohlfahrt e. V. usw.

Diese Verbände unterstehen insoweit der sachlichen Aufsicht des Badischen Landesamtes für Suchdienst und werden nach seinen Weisungen tätig.

§ 5. Die Nachforschungs- und Ermittlungstätigkeit des Suchdienstes erstreckt sich auf das Land Baden — französisches Besatzungsgebiet. Nachforschungen und Ermittlungen außerhalb des Landes Baden — französisches Besatzungsgebiet — erfolgen, auch soweit es sich um die suchdienstliche Tätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege handelt, ausschließlich durch das Badische Landesamt für Suchdienst.

§ 6. Die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Nachforschung nach vermißten Personen im Sinne des § 2, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, durch andere als die in § 3 und 4 bezeichneten Organisationen oder Zivilpersonen ist verboten.

Die Ermittlungstätigkeit öffentlicher Dienststellen, insbesondere der Kriminalpolizei, der Gendarmerie und der Polizei auf den diesen zugewiesenen Tätigkeitsgebieten wird durch das Verbot in Absatz 1 nicht berührt.

§ 7. Alle deutschen Personen, welche nach Inkrafttreten dieser Anordnung nach Baden — französisches Besatzungsgebiet — zuziehen, sind verpflichtet, sich spätestens innerhalb von drei Tagen nach Ankunft beim Gemeindeamt für Suchdienst ihres neuen Aufenthaltsortes besonders zu melden.

Die bestehenden allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 6 und des § 7 dieser Anordnung werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu RM. 150.— bestraft. Unabhängig von der Bestrafung kann zur Verhinderung einer unerlaubten Nachforschungstätigkeit polizeilicher Zwang angewendet werden (§ 30 Badisches Polizeistrafgesetzbuch).

§ 9. Das Badische Ministerium des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung, insbesondere die zur Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben der Ämter für Suchdienst und die zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen diesen Ämtern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im einzelnen erforderlichen Vorschriften.

§ 10. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft. Die Anordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1946 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 29. November 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Ministeriums des Innern
Hausser

Anordnung

des Badischen Justizministeriums über die Umwandlung des Z.-Gerichts Pfullendorf in ein selbständiges Amtsgericht
vom 1. Dezember 1946

Das Amtsgericht Pfullendorf, das bisher Z.-Gericht des Amtsgerichts Meßkirch war, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1947 wieder selbständiges Amtsgericht.

Beim Amtsgericht Meßkirch anhängige, zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Pfullendorf gehörige Rechtssachen werden in der Lage, in der sie sich befinden, an das Amtsgericht Pfullendorf abgegeben. Dies gilt nicht für Verfahren der streitigen bürgerlichen Rechtspflege, in denen bereits eine Beweisaufnahme stattgefunden hat; diese werden vom Amtsgericht Meßkirch zu Ende geführt.

Freiburg i. Br., den 1. Dezember 1946.

Der Ministerialdirektor
des Badischen Justizministeriums
Dr. Zürcher

Anordnung

zur Überwachung von Druckschriften

Die Anordnung zur Überwachung von Druckschriften vom 10. April 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Nr. 2) wird dahin geändert, daß auf Druckerzeugnissen, mit Ausnahme von Plakaten, Flugblättern und Rundschreiben politischen Inhalts, die Höhe der Auflage nicht mehr anzugeben ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündigung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 6. Dezember 1946.

Der Staatssekretär
des Badischen Ministeriums des Innern
Dr. Nordmann

Bekanntmachung

Schulbücher

An die Direktionen der uns unterstellten Schulen.

Von der Militärregierung wurden unter Nr. 1506/EDU vom 29 Oktober 1946 folgende Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht zum Unterrichtsgebrauch freigegeben:

Mittlerer Katechismus
Die Biblische Geschichte
Katholisches Religionsbüchlein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Religionsunterricht
Biblische Geschichte,

alle bei Herder in Freiburg erschienen.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1946.

Der Staatssekretär
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Wohleb

Bekanntmachung

Lichtbildapparate

An sämtliche uns unterstellten Schulen

Bei Neubeschaffung von Lichtbildeinrichtungen oder Wiederinstandsetzung beschädigter Geräte und Zubehörteile empfiehlt sich die Firma „Paro" in Blumberg, Baden.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1946.

Der Staatssekretär
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Wohleb

Bekanntmachung

Die Ausbildung der Volksschullehrer ist vorläufig neu geregelt und dauert für Schüler mit abgeschlossener Volksschulbildung 6 Jahre. Sie geschieht in zwei Lehrgängen, einer Vorstufe, Pädagogium genannt, und einer Oberstufe, die den Namen Pädagogische Akademie führt.

Das Pädagogium hat allgemein bildenden Charakter und hat 4 Jahresklassen. In die 1. Klasse des Pädagogiums finden begabte Schüler, die die Volksschule durchlaufen haben, Aufnahme. Das Eintrittsalter für die erste Klasse beträgt 14—16 Jahre. Vor der Aufnahme in das Pädagogium ist eine schriftliche Aufnahmeprüfung abzulegen. Die Zeit zur Anmeldung für die Aufnahmeprüfung, der Anmeldeort und der Zeitpunkt der Abnahme der Aufnahmeprüfung werden jeweils im Amtsblatt der Landesverwaltung Baden bekanntgegeben.

Die Pädagogische Akademie hat die Vervollständigung der Allgemeinbildung einschließlich der praktischen Ausbildung zum Ziele. Die Dauer dieses Lehrgangs, einschließlich der praktischen Ausbildung, beträgt 2 Jahre. In die Pädagogische Akademie werden Schüler aufgenommen, die das Pädagogium erfolgreich durchlaufen haben. Soweit Plätze frei sind, können auch Schüler mit dem Reifezeugnis einer Höheren Schule nach Ablegung einer Prüfung Aufnahme finden.

Beide Schularten sind mit einem Internat verbunden. Um den Schülern aller Bevölkerungsschichten den Zugang zum Volksschullehrerberuf zu ermöglichen, wird völlige Befreiung vom Schulgeld und von den Internatskosten gewährt.

Für Knaben und Mädchen werden beide Schularten getrennt geführt. Das Pädagogium für die Knaben wird in den ehemaligen Räumen des Lehrerseminars in Meersburg, dasjenige für Mädchen im Gebäude des ehemaligen Vorseminars in Lahr errichtet.

Für die Pädagogische Akademie der Knaben ist das ehemalige Lehrerseminar in Bad Rippoldsau, für die Mädchen das ehemalige Vorseminar in Gengenbach vorgesehen.

Als Übergangsmaßnahme haben in diesem Jahr für alle 6 Klassen Aufnahmeprüfungen stattgefunden. Die für bestanden erklärten Bewerber werden stufenweise nach dem Stand des Schulaufbaus einberufen.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1946.

Der Staatssekretär
des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts
Wohleb

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zähringerstraße 50
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsblatt der Landesverwaltung Baden

Französisches Besatzungsgebiet

1. Jahrgang | Freiburg i. Br., 31. Dezember 1946 | Nummer 28

Inhalt

Anordnungen, Bekanntmachungen, Rundschreiben.

Landesverordnung über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege. Aufnahmeprüfung für das Pädagogium (Lehrerbildungsanstalt). Vereinfachung der Verwaltungsarbeit, besonders der Rechnungsführung und der Statistik in der Krankenversicherung. Statistische Zeitschrift. Beilage. Amtlicher Anzeiger.

Landesverordnung

über die Aufhebung von Urteilen der Strafgerichte und die Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege

vom 23. Dezember 1946

In Anwendung der Proklamationen Nr. 1 und 3, der Gesetze Nr. 1, 2 und 10 des Kontrollrats und des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung Deutschland wird verordnet:

Abschnitt I

Aufhebung von Urteilen

§ 1

Aufhebung von Verurteilungen anti-nationalsozialistischer Straftaten

1. Gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 ausschließlich aus politischen, rassemäßigen oder weltanschaulichen Gründen aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen worden sind oder allein nach nationalsozialistischer Auffassung zu bestrafen waren oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben, die jemanden aus den angeführten Gründen benachteiligen, sind auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) aufzuheben.

2. Der Antrag kann nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt werden; für Kriegsgefangene beginnt die Antragsfrist sechs Monate nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft.

§ 2

Aufhebungsverfahren

1. Die Aufhebung des Urteils umfaßt alle Nebenstrafen und Nebenfolgen. Die aufhebende Entscheidung ist auf Antrag des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder in anderer Weise auf Staatskosten bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist, innerhalb deren sie erfolgen soll, sind in der Entscheidung festzusetzen.

2. Falls hinsichtlich einer zur Bildung einer Gesamtstrafe herangezogenen Einzelstrafe die Voraussetzungen der Aufhebung auf Grund des § 1 vorliegen, ist die Gesamtstrafe aufzulösen, die Einzelstrafe aufzuheben und, falls mehr als eine weitere Einzelstrafe bestehen bleibt, eine neue Gesamtstrafe zu bilden.

3. Die gerichtliche Entscheidung erfolgt durch Beschluß. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen und mündliche Verhandlung anordnen. Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat. Im übrigen gilt hinsichtlich der Zuständigkeit § 31 der Rechtsanordnung über Gerichtsverfassung und Verfahren vom 9. Juli 1946 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden, S. 44). Die hiernach zuständige Strafkammer hat auch die nach Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Sie kann die vorläufige Aussetzung der Strafvollstreckung anordnen. Gegen den über die Aufhebung entscheidenden Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

4. Ein Richter, der bei der aufzuhebenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist im Aufhebungsverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen.

5. Die gesetzlichen Kosten des Aufhebungsverfahrens trägt, soweit Aufhebung erfolgt, die Staatskasse.

6. Eine Erstattung von Kosten und Geldstrafen sowie eine Entschädigung für einen durch Strafvollstreckung erlittenen Vermögensschaden finden auf Grund dieser Landesverordnung nicht statt.

7. Die Aufhebung einer Verurteilung ist im Strafregister von Amts wegen zu vermerken. Über aufgehobene Strafen ist aus dem Strafregister Auskunft nur auf Antrag des Betroffenen, seiner Hinterbliebenen und der anerkannten Vereinigungen der Opfer des Nationalsozialismus zu erteilen. Dabei sind die Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

hebung der Strafe und die Beschränkung der Auskunft besonders hervorzuheben.

§ 3

Einstellung der Verfolgung anti-nationalsozialistischer Straftaten

Soweit nach § 1 Abs. 1 Verurteilungen aufzuheben wären, sind anhängige Strafverfahren einzustellen und neue Strafverfahren nicht einzuleiten.

Abschnitt II

Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege

§ 4

Nachholung der Strafverfolgung

Unbeschadet der Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 sind Verbrechen oder Vergehen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus politischen Gründen nicht bestraft worden sind, zu verfolgen, wenn Grundsätze der Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die nachträgliche Sühne verlangen. Dies gilt insbesondere für Verbrechen und Vergehen, die mit Gewalttaten und Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen verbunden sind.

§ 5

Unbeachtlichkeit von Straffreierklärungen und Niederschlagungen

Die Verfolgung wird nicht dadurch gehindert, daß die Tat durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine andere Maßnahme der nationalsozialistischen Regierung für straffrei oder für rechtens erklärt worden ist, oder daß aus politischen Gründen die Einleitung eines Strafverfahrens unterblieben oder ein eingeleitetes Verfahren niedergeschlagen worden ist.

§ 6

Unbeachtlichkeit einer Strafverfolgungsverjährung

Ist die Strafverfolgung infolge der in § 5 bezeichneten Maßnahmen oder deshalb unterblieben oder verzögert worden, weil der Täter unter dem Schutz der NSDAP. oder einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände stand, so steht eine dadurch bis zum Inkrafttreten dieser Landesverordnung eingetretene Verjährung der Strafverfolgung nicht entgegen, wenn die Verfolgung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Landesverordnung aufgenommen wird.

§ 7

Nachholbarkeit des Antrags

Ist zur Verfolgung der in § 1 bezeichneten Straftaten ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetzbuch erforderlich, so können Antrag oder Ermächtigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Landesverordnung nachgeholt werden, wenn sie mit Rücksicht auf ein in den §§ 5 oder 6 bezeichnetes Verfolgungshindernis unterblieben sind.

§ 8

Unbeachtlichkeit der Strafvollstreckungsverjährung

1. Auf die Verjährung der Vollstreckung von Strafen, deren Vollstreckung bei ordnungsmäßiger Behandlung in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 hätte erfolgen müssen, findet die Vorschrift des § 6 entsprechende Anwendung.

2. Dies gilt nicht, wenn lediglich auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark erkannt worden ist.

§ 9

Unbeachtlichkeit politischer Gnadenerweise

1. Strafen, deren Vollstreckung nicht verjährt oder trotz Verjährung nach § 8 noch zulässig ist, sind ohne Rücksicht auf Strafaufschube, Strafunterbrechung, Strafaussetzung, Gnadenerweise, Straffreiheitsvorschriften oder sonstige Vergünstigungen zu vollstrecken, sofern diese Vergünstigungen ausschließlich aus politischen Gründen gewährt vorden sind.

2. § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Beschuldigten

1. Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft zuungunsten des Beschuldigten auch dann wieder aufgenommen werden, wenn aus politischen Gründen zu Unrecht die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt oder der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen, das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte zu einer unverhältnismäßig niedrigen Strafe verurteilt worden ist.

§ 11

Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Beschuldigten

1. Ein in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) zugunsten des Verurteilten auch dann wieder aufgenommen werden, wenn das Gericht infolge politischer, rassemäßiger oder weltanschaulicher Einflüsse zu Unrecht eine Strafe verhängt oder auf eine unverhältnismäßig hohe Strafe erkannt hat.

2. Eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet nicht statt, wenn lediglich auf Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark erkannt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 12

Wiederaufnahmeverfahren

1. Der Wiederaufnahmeantrag (§§ 10, 11) kann nur binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt werden. § 1 Abs. 2 findet Anwendung.

2. Über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Verfahren stattgefunden hat. § 2 Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 bis 4, sowie Abs. 4 finden Anwendung.

3 Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Bestimmungen des § 371 sind jedoch nicht anzuwenden. Zur Einlegung der sofortigen Beschwerde sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte, der Verurteilte und der Verletzte auch dann berechtigt, wenn sie nicht selbst den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt haben. Befindet sich der Verurteilte, zu dessen Ungunsten ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt worden ist, in Haft, so kann das Gericht anordnen, daß er festgehalten wird, bis das Gericht den Antrag verworfen oder im Falle seiner Zulassung in der Sache selbst anderweit entschieden hat.

4. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, findet vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung keine Anwendung.

5. Die Vermerke über Strafen, die auf Grund dieser Rechtsanordnung geändert werden, sind im Strafregister von Amts wegen zu berichtigen. Hinsichtlich der Auskunft über die ursprüngliche Strafe und der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1, Satz 2, 3, und Abs. 7, Satz 2, 3, sinngemäß.

Abschnitt III

Änderung von Todesurteilen

§ 13

Wiederaufnahme des Verfahrens zur Durchführung des Artikels IV des Gesetzes Nr. 1 der Militärregierung Deutschland

1. Ist aus politischen Gründen oder unter politischer Beeinflussung durch rechtskräftiges Urteil auf eine Todesstrafe erkannt worden, die durch eine in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 in Kraft getretene Rechtsvorschrift angedroht worden war, so ist das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Verurteilten oder seiner Hinterbliebenen (§ 361 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) zugunsten des Verurteilten wieder aufzunehmen.

2. Die Staatsanwaltschaft hat den Antrag zu stellen, falls das Urteil noch nicht vollstreckt und die Wiederaufnahme des Verfahrens noch nicht beschlossen worden ist. Auf das Verfahren findet § 12 entsprechende Anwendung. § 12 Abs. 1, Satz 2 ist jedoch unanwendbar.

Abschnitt IV

Schlußvorschrift

§ 14

Inkrafttreten

Diese Landesverordnung tritt mit Ablauf von zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 23. Dezember 1946.

Der Präsident des Badischen Staatssekretariats
Wohleb

An die Direktionen der Höheren Schulen, an die Kreisschulämter und Schulämter.

Das Unterrichtsministerium beabsichtigt, in nächster Zeit eine weitere Aufnahmeprüfung für das Pädagogium (Lehrerbildungsanstalt), und zwar für das erste und zweite Ausbildungsjahr, durchzuführen. Die Ausbildung, die normal sechs Jahre dauert, ist unentgeltlich.

Für das erste und zweite Ausbildungsjahr werden zur Prüfung gutbegabte Schüler und Schülerinnen zugelassen, die die Volksschule durchlaufen haben oder eine gleichwertige Vorbildung besitzen und den Geburtsjahrgängen 1930 bis 1932 angehören.

Die Aufnahmeprüfung umfaßt nur schriftliche Aufgaben. Die Prüfungsaufgaben bestehen aus:

1. Einem Aufsatz über einen Gegenstand des täglichen Lebens. Dauer zwei Stunden.
2. Einer mathematisch - naturwissenschaftlichen Arbeit, bestehend aus einer mathematischen Prüfungsaufgabe und aus Fragen der Naturwissenschaften. Dauer zwei Stunden.
3. Aus einer freiwilligen französischen Prüfungsaufgabe; leichte Übersetzung von 10 bis 15 Linien unter Zuhilfenahme des Wörterbuchs. Dauer zwei Stunden.

Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 10. Januar 1947 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg, Universität, einzureichen.

Den Gesuchen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstgeschriebener, ausführlicher Lebenslauf mit Angabe des Bekenntnisses und der etwaigen Zugehörigkeit zur Hitlerjugend (auch etwaige Führerstellung), des Eintrittstags und der Dauer der Zugehörigkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Standesamtliche Geburtsurkunde im Original oder beglaubigter Abschrift.
3. Eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses.

Sämtliche Schulleitungen und Lehrer werden beauftragt, die in ihrem Gebiet wohnenden, geeigneten Schüler auf die Bekanntmachung aufmerksam zu machen und ratsuchende Eltern und Schüler in jeder Weise zu unterstützen, sowie ihnen bei der Aufstellung der Gesuche zu helfen. Insbesondere ist auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesuche zu achten.

Freiburg i. Br., den 29. November 1946.

Der Staatssekretär des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
— Französisches Besatzungsgebiet —

Vereinfachung der Verwaltungsarbeit, insbesondere der Rechnungsführung und Statistik in der Krankenversicherung

Der Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 14. 6. 1944 II 5906/44 gilt vom 1. 12. 1946 an mit folgenden Maßgaben bis auf weiteres fort:

1. Der Rechnungsabschluß ist monatlich zu erstellen: § 29 der zweiten Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung vom 17. Juni 1938 ist wieder in der ursprünglichen Fassung anzuwenden. Hiernach wird auch der Abschnitt B „Erfolgswirksame Reineinnahmen und Reinausgaben" (abweichend von III des Erlasses des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 14. 6. 1944) wieder jeweils für das Ende jeden Monats zusammengestellt.
2. Die im Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 14. 6. 1944 festgelegte Ermittlung der Krankheitstage, für die trotz vorhandener Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld gezahlt wurde (zu vergleichen IV. A. 3 b des Erlasses vom 14. 6. 1944) fällt fort.
3. In Teil B des Monatsabschlusses sind nur die Spalten 1—7 sowie 10 und 11 auszufüllen, die Spalten 10 und 11, soweit die Ergebnisse des Vorjahres vorliegen.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1946.

Die Ministerialdirektor des Badischen Arbeitsministeriums
Martzloff

Statistische Zeitschrift

Die erste Nummer der Zeitschrift „Statistik in Baden" („Revue Statistique pour le Pays de Bade (ZFO)"), die die Ergebnisse der Volkszählung vom 26. 1. 1946 mit einer Aufgliederung bis zu den Gemeinden herunter enthält, ist erschienen. Der Preis hierfür beträgt 6 RM.

Die weiteren Veröffentlichungen werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Fragen behandeln, sowie besondere statistische Übersichten bringen. Die zweite Nummer der Zeitschrift wird voraussichtlich im Januar 1947 vorliegen. Bestellungen für die erste Nummer bzw. Abonnements für die Zeitschrift sind zu richten an das Bureau de Statistiques et d'Etudes Economiques auprès du Gouvernement Militaire de Bade, Freiburg i. Br., Urachstraße 39.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Herausgeber und Schriftleitung: Badisches Ministerium des Innern, Freiburg i. Br., Zasiusstraße 30
Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229

BAD. GEB. VERS. AN
Eing. - 7. JAN. 1947

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg